

548/A (E) XXI.GP

Eingelangt am: 22.11.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dipl. Ing. Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend geschlossene Anbaugelände für eine gentechnikfreie Produktion

Die Gentechnik bietet derzeit im Bereich der Landwirtschaft keine Produkte an, für die tatsächlich Bedarf besteht. Vielmehr birgt sie ökologische und gesundheitliche Risiken, die derzeit nicht abgeschätzt werden können. Aufgrund der breiten Unterstützung des Gentechnik-Volksbegehrens kann davon ausgegangen werden, dass die österreichischen KonsumentInnen, Bäuerinnen und Bauern eine gentechnikfreie Produktion wünschen. Insbesondere der Biologische Landbau hat sich einer gentechnikfreien Produktion verpflichtet.

In der Anbausaison 2000/2001 wurde dennoch ein vermehrtes Auftreten von GVO-Verunreinigungen mit sowohl zugelassenen als auch nicht zugelassenen GVO in Saatgut festgestellt. Hinsichtlich der Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen kommt dem Saatgut als Ausgangspunkt der Lebens- und Futtermittelproduktion eine Schlüsselrolle zu. Dem Vorsorgeprinzip und dem Anliegen des Gentechnik-Volksbegehrens folgend ist es daher Aufgabe der Bundesregierung, jeden Handlungsspielraum zu nützen, Verunreinigungen von Saatgut mit GVO zu vermeiden und hintanzuhalten.

So kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wenn es zur Sicherung der Saatgutqualität erforderlich ist, gemäß § 18 Abs. 3 SaatG 1997, durch Verordnung bestimmte Arten festsetzen, bei denen geschlossene Anbaugelände Voraussetzung für die Anerkennung sind. Um gentechnische Kontaminationen bei der Herstellung österreichischen Saatgutes sicherzustellen, sollten diese geschlossenen Anbaugelände zu gentechnikfreien Zonen erklärt werden.

Ferner hat die österreichische Bundesregierung die Möglichkeit, auf EU-Ebene, in Kooperation mit Nachbarstaaten sowie im nationalen und lokalen Bereich Initiativen für gentechnikfreie Zonen zu unterstützen und ökologisch sensible Gebiete von gentechnisch veränderten Organismen freizuhalten.

Eine weitere Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr und der Handhabung von GVO bietet das Biosafety-Protokoll, das auch zum internationalen Datenaustausch verpflichtet, wodurch eine lückenlose Nachweisführung und der Austausch von Informationen ermöglicht werden soll. Da das Biosafety-Protokoll erst nach der Ratifikation durch mindestens 50 Staaten in Kraft treten kann, muss die Ratifikation so bald als möglich erfolgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Um das Risiko von gentechnischen Verunreinigungen bei Saatgut zu vermindern und eine gentechnikfreie Produktion zu ermöglichen, wird die österreichische Bundesregierung ersucht, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erklärt die geschlossenen Anbaugelände in Österreich zur gentechnikfreien Zone und macht zur Sicherung der Saatgutqualität von der Verordnungsermächtigung gem. § 18 Abs 3 SaatG 1997 Gebrauch, indem er bestimmte Arten festsetzt, bei denen geschlossene Anbaugelände Voraussetzung für die Anerkennung sind. Im Hinblick auf die Kontaminationsgefahr mit unerwünschten GVO sollen jedenfalls die in Österreich bedeutsamen und aktuell von einer potentiellen Verunreinigung mit GVO betroffenen Kulturarten erfasst werden.
2. Die österreichische Bundesregierung setzt sich grenzüberschreitend, auf EU-Ebene sowie im nationalen Bereich dafür ein, dass möglichst viele zusammenhängende gentechnikfreie Gebiete eingerichtet werden.
3. Die Bundesregierung ratifiziert umgehend das Biosafety-Protokoll, um dadurch Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO zu gewährleisten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.